Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 38

Artikel: Das Arbeitsprogramm des Schweizer. Gewerbeverbandes

Autor: Schirmer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577570

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- **Inserate:** 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373

Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Enge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 17. Dezember 1931 Erscheint jeden Donnerstag Band 48 **No. 38**

Das Arbeitsprogramm des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Von Nationalrat Aug. Schirmer, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Dem aufmerksamen Beobachter der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes drängt sich mit immer deutlicherer Erkenntnis das Bewußtsein auf, daß, ähnlich wie frühere große geschichtliche Zeiterscheinungen, auch der Weltkrieg den Ausgangspunkt von Umgestaltungen unserer wirtschaftspolitischen Verhältnisse bezeichnet.

Die französische Revolution hat dem Gedanken der Handels- und Gewerbefreiheit zum Siege verholfen. Mit der Befreiung der Wirtschaft von allen staatlichen und andern Bevormundungen, hat der uns allen bekannte gewaltige technische Fortschritt mit der völligen Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens eingesetzt. Mit dem Fallen aller Bindungen hat sich aber auch der Konkurrenzkampf bis aufs Messer der Einzelfirmen unter sich und der Länder unter sich entwickelt, in dessen Auswirkung wir ganz sicher wenigstens eine der Ursachen des Weltkrieges erblicken müssen.

Zu welchen Umgestaltungen wird nun der Weltkrieg führen? Geschichtliche Entwicklungen brauchen eine zu lange Zeitspanne, als daß dies heute schon mit Sicherheit gesagt werden könnte. Immer deutlicher aber zeigt sich, daß das Problem der Handels- und Gewerbefreiheit sich in den Mittelpunkt der Erörterungen politischer und wirtschaftlicher Organisationen stellt. Man ist mehr oder weniger darüber einig, daß die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit zu Mißständen geführt hat, unter denen das heutige Wirtschaftsleben leidet. Wer aber dem Übel begegnen soll und wie das geschehen könnte, darüber streiten sich die Meinungen.

Natürlich fehlt es auch nicht an Stimmen, die erklären, die heutigen Störungen des Wirtschaftslebens seien nur vorübergehender Natur, sie seien noch eine Folge des Krieges und teilweise auch Folge gewisser, bereits vorgenommener Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit und würden bei möglichst rascher Wiederherstellung einer möglichst vollständigen Handels- und Gewerbefreiheit von selbst verschwinden. Ich glaube nicht, daß diese Stimmen recht haben und glaube auch nicht, daß sie recht bekommen. Zu deutlich lassen sich beim heutigen ungehemmten Konkurrenzkampf die volkswirtschaftlichen Schädigungen dieses Kampfes aller gegen alle erkennen, als daß nicht in den weitesten Kreisen der Wirtschaft selbst, in den Kreisen der Wissenschaft und vor allem auch in den Stimmen der Jugend der Ruf nach einer Änderung der wirtschaftlichen Zustände ertönen müßte. Gerade die Jugend ruft nach vermehrter Autorität im Wirtschaftsleben, nach vermehrter Rücksicht auf den wirtschaftlich Schwächern und nach Einordnung der Einzelinteressen in eine größere Gesamtheit.

Gewiß hat schon längere Zeit die Forderung eines gewissen Schutzes der wirtschaftlich Schwächern die Kreise unserer Politik beherrscht. Man betrachtete aber als den wirtschaftlich Schwächern meist nur den Arbeiter und Angestellten. Erst die grundlegenden Untersuchungen des Schweiz. Bauernverbandes ließen erkennen, daß auch in gewissen Kreisen der Landwirtschaft wirtschaftlich durchaus unbefriedigende Zustände bestehen. Es blieb aber erst der Erkenntnis der jüngsten Vergangenheit vorbehalten, daß bei der Lösung der sozialen Frage noch viel weitere Kreise im Konkurrenzkampf von heute als wirtschaftlich schwächere Teile bezeichnet werden müssen, ja daß schlechthin, wo Wirtschaftsgruppen und Firmen als Auftraggeber oder als Auftragnehmer einander gegenübertreten, sich immer ein wirtschaftlich schwächerer Teil findet, der unter Umständen unter einer allzu starken Eigenmacht des andern Teiles leiden muß.

Immer deutlicher trat deshalb die Erkenntnis zutage, daß zur Lösung der sozialen Frage nicht nur das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im engeren Sinne in Betracht gezogen werden dürfe, sondern daß die Verhältnisse der Gesamtwirtschaft einer eingehenden Prüfung bedürfen, sollen durchgreifende Lösungen der sozialwirtschaftlichen Schwierigkeiten möglich werden.

Mitten in diese Entwicklungen hineingestellt, erhob sich für den Schweizerischen Gewerbeverband die Frage, ob er diesen Dingen einfach den Lauf lassen wolle oder ob er selbst durch eine eindeutige Stellungnahme in einem Arbeitsprogramm zu den treibenden Kräften dieser Neugestaltung sich zuzählen wolle. Mit einer großen, nahezu an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit hat die Jahresversammlung in Lausanne dem Entwurf der vorberatenden Instanzen zugestimmt. Der Schwerpunkt dieser neuen Zielsetzung für die Arbeit des Schweiz. Gewerbeverbandes liegt nicht in den besonderen Arbeitsgebieten, mit denen sich die Organe des Verbandes in der Volkswirtschaft, in der allgemeinen Gesetzgebung, in der Organisation des Gewerbestandes, im beruflichen Bildungswesen, in den Fragen der Betriebswirtschaft, des Kreditwesens und der Submissionen, auf dem Gebiete des Detailhandels, des Genossenschafts- und Versicherungswesens, des Arbeitsrechtes, der Zoll- und Handelspolitik usw. zu beschäftigen hat. Dieser

Teil, den ich hier nicht wörtlich aufführen will, zeigt lediglich, wie umfangreich der Aufgabenkreis des Schweiz. Gewerbeverbandes ist. Die Vielgestaltigkeit und der Umfang dieser Aufgaben sind noch in weiten Kreisen der schweiz. Gewerbeorganisation nicht genügend bekannt, ergeben sich aber aus der wirtschaftlichen Stellung des Schweiz. Gewerbeverbandes fast ohne weiteres.

Der Schwerpunkt der Beratungen lag von Anfang an auf nachstehend wörtlich aufgeführten 8 Leitsätzen zur allgemeinen Wirtschaftspolitik unseres Landes.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der Schweiz. Gewerbeverband als Spitzenorganisation des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes betrachtet die selbstverantwortliche Tätigkeit des einzelnen als die Grundlage jeder gesunden Volkswirtschaft.

   Er steht deshalb auf dem Boden der Privatwirtschaft, des Privateigentums, sowie der Handels- und Gewerbefreiheit und erblickt in der Erhaltung der Familie und einer auf die praktischen Lebensbedürfnisse Rücksicht nehmenden Jugenderziehung einen wesentlichen Faktor zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft.
2. Die wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen darf sich indessen nicht in schrankenloser Weise äußern, sondern muß Rücksicht nehmen auf den wirtschaftlich Schwächern und das allgemeine Wohl.
3. Soweit die Anwendung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit zu anerkannten Mißständen geführt hat, sind sie durch die Zusammenarbeit der Berufsangehörigen zu beseitigen. Diese Aufgabe obliegt den beruflichen Organisationen, deren Tätigkeit und Stellung durch den Staat anerkannt und gefördert werden soll; einzelne Maßnahmen der Verbände zum Schutze der allgemeinen Interessen können unter bestimmten Voraussetzungen vom Staate als allgemein verbindlich erklärt werden.
4. Die Mitarbeit der Berufsverbände und der kantonalen Gewerbeverbände bei der Lösung der dem Staate aus dieser Entwicklung sich ergebenden Aufgaben sozialer, wirtschaftlicher und fiskalischer Natur überträgt den Verbänden ein hohes Maß von Verantwortung, das ihre Arbeit nicht bloß in den Dienst des Selbstzweckes stellt, sondern dem Interessenausgleich der Allgemeinheit unterordnet.
5. Insbesondere für die Sozialgesetzgebung, welche die Interessen des ganzen Volkes zu berücksichtigen hat und deshalb unter angemessener Beteiligung der einzelnen und gerechter Verteilung der materiellen Lasten durchgeführt werden soll, ist die Mitarbeit der Berufsverbände unerläßlich. Sie allein ermöglicht die zweckmäßige Verwirklichung dieser Aufgaben und bietet Gewähr dafür, daß die soziale Fürsorge im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit des Landes bleibt.
6. Der Schweiz. Gewerbeverband ist der Überzeugung, daß es nur auf diesem Wege gelingen wird, die heute im Wirtschaftsleben vorhandenen Mißstände zu beseitigen und damit die Gefahren einer rein kapitalistisch orientierten Wirtschaftsordnung zu beheben, den Staatssozialismus oder die Klassenherrschaft zu verhindern und so eine natürliche politische und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und seiner Bevölkerung zu sichern.
7. Diese Lösung ist namentlich unerläßlich für die Erhaltung der kleinen und mittleren selbständigen Existenzen, welche auch bei besserer Berufsausbildung und trotz Arbeitsfleiß und Verwendung aller technischen Hilfsmittel nur in der Verbundenheit sich gegenüber dem Großbetrieb erhalten können.
8. Da das Vorhandensein eines wirtschaftlich leistungsfähigen und kulturell aufnahmefähigen Mittelstandes zur Lebensnotwendigkeit des Landes gehört, müssen die zur Erhaltung und Förderung dieser Volksgruppe notwendigen Mittel zur Anwendung kommen, auch wenn deren Verwirklichung gesetzgeberische Maßnahmen oder eine Verfassungsrevision erfordern sollte.

Natürlich gingen auch in der Leitung des Schweiz. Gewerbeverbandes die Meinungen über die Stellungnahme des Schweiz. Gewerbeverbandes etwas auseinander. Schließlich einigte aber die Einsicht in die Notwendigkeit einer Stellungnahme des Verbandes zu den brennenden wirtschaftspolitischen Tagesfragen Direktion und Zentralvorstand auf obige Fassung.

Der Schweiz. Gewerbeverband stellt sich in diesen Grundsätzen auf den Boden einer berufsständischen Politik. Er weist vor allem den schweiz. Berufsverbänden ein hohes Maß von Pflichtgefühl und Pflichtbewußtsein zu. Daß mit der Übernahme von Pflichten auch gewisse Rechte verbunden sein müssen, ist selbstverständlich. Diese liegen namentlich in einem gewissen Maße der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Berufsbildung, der Sozialversicherung usw. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedürfen die Berufsverbände der Anerkennung und Förderung durch den Staat.

Das Arbeitsprogramm geht aber einen bedeutsamen Schritt weiter. Es will die Arbeit der Berufsverbände, die von diesen zum Ausgleich wirtschaftlicher Interessengegensätze, zur Sanierung unhaltbarer Konkurrenzverhältnisse, zur Verbesserung der Berufsbildung, zum Ausbau der Sozialversicherung usw. getroffen werden, nicht in der Luft hangen lassen. Da die Berufsverbände auch bei ihrer Anerkennung durch den Staat keinerlei Gesetzgebungsbefugnis besitzen und auch keine erhalten sollen, so muß zur allfälligen Verbindlichkeitserklärung der getroffenen Maßnahmen für eine Gesamtheit von Berufsangehörigen die Autorität des Staates eingreifen.

Ich möchte aber ganz ausdrücklich betonen, daß nach dem Programm des S. G. V. der Staat nur eingreifen soll und eingreifen darf, wenn die Regelung bestimmter, oben angedeuteter Fragen von der betreffenden Wirtschafts- oder Berufsgruppe selbst als Bedürfnis und Notwendigkeit empfunden und deshalb beantragt wird. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die Staatsverwaltung sich zur bloßen gehorsamen Dienerin der antragstellenden Berufsverbände machen wird. Die Behörden des Staates, auch wenn sie politisch so oder so eingestellt sind, werden Anträge der Verbände auf Verbindlichkeitserklärung gewisser Maßnahmen sicherlich sorgfältig prüfen, ganz abgesehen davon, daß schon in einem allfälligen Gesetz die notwendigen Voraussetzungen zur Verbindlichkeitserklärung vorgesehen werden können. Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen einem wirklichen Bedürfnisse und ob sie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Landes entsprechen. Sie dürfen auch nicht der Verfassung und der guten Sitte zuwiderlaufen. Daß damit dem Staate

ein gewisses Mitsprache- und Aufsichtsrecht in wirtschaftlichen Dingen zuerkannt wird, sei zugegeben. Dieses Recht ist aber nur ein indirektes; es tritt nur dann in Wirksamkeit, wenn die entsprechenden Voraussetzungen durch die wirtschaftlichen Verbände selbst geschaffen sind.

Nun wird immer wieder behauptet, die Verbände und die einzelnen Betriebe könnten und sollten sich selbst helfen. Wie und mit welchen Mitteln das geschehen könnte, darüber schweigt man sich allerdings aus. Die Entwicklung von heute zeigt doch mit aller Deutlichkeit, daß auch in den wirtschaftlichen Organisationen Macht und Recht parallele Begriffe sind. Nun ist aber gerade im Gewerbe der Machtbereich der Verbände recht klein und deshalb auch das Recht, das sie besitzen, nicht gerade groß. Da für die Arbeit der Verbände keinerlei gesetzliche Unterlagen geschaffen sind, so muß sich deren Arbeit als Kampf der Klassen auswirken. Statt die Gemeinsamkeit der Interessen des Landes zu fördern, zieht jeder an seinem Strick. Kapitalismus einerseits und Sozialismus anderseits ringen um die Macht, und dabei bleibt der Mittelstand auf der Strecke. Noch ist es Zeit, diese Entwicklung zu beeinflussen, im Sinne einer gleichberechtigten Entwicklung aller für den Bestand der Volkswirtschaft notwendigen Stände. Ich gebe aber meinen Freunden aus dem Gewerbestand zu bedenken, daß dieses Ziel nur mit Taten und nicht mit mehr oder weniger schönen Reden erreicht werden kann. Wenn man das Ziel will, so muß man auch die Mittel wollen.

So manchen Gewerbetreibenden habe ich schon sprechen hören: „Zusammenhalten, aber ohne Zwang." Denkt er dabei nicht offen oder im Unterbewußtsein: „Zusammenhalten, solange es meinen Interessen entspricht, ist recht, aber wenn ich einmal ein Opfer bringen müßte, dann wird mir der Zwang lästig, dann will ich lieber tun, was mir paßt?"

Ohne Opfer ist aber ein vernünftiges Zusammenleben einer menschlichen Gesellschaft nicht möglich. Wer das nicht einsieht, möge sich zum wirtschaftlichen Egoismus bekennen, der ohne Rücksicht den wirtschaftlich Schwächern an die Wand stellt.

Diese letztere wirtschaftliche Einstellung war aber nie diejenige des Schweiz. Gewerbeverbandes. Das heute geschaffene Arbeitsprogramm wird die Verhältnisse unseres Landes ja allerdings auch nicht von heute auf morgen umgestalten können. Selbst die verfassungsmäßige und gesetzliche Verwirklichung der Gedanken des Programms würde erst den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Berufsverbände schaffen, die ebenfalls nur im Laufe der Jahre unter sich und zwischen sich ihre wirtschaftlichen Fragen einer vernünftigen Regelung entgegenführen könnten. Den Boden für diese Entwicklung vorzubereiten, ist die Aufgabe unseres Arbeitsprogramms. Wer nicht willkürliche Kapitalwirtschaft und Wirtschaftsegoismus einerseits und Klassenkampf und Staatssozialismus anderseits will, muß sich zu wirtschaftlichen Grundsätzen des Ausgleichs und der natürlichen Entwicklung bekennen. Wir stehen heute mitten drinnen in dieser Entwicklung und ihren Kämpfen. Paul Altherr hat aber einmal geschrieben:

Dem allem sieht der Bürger zu
Und weiß sich nicht zu raten,
Er will ja nichts als seine Ruh
Und Butter zu dem Braten.

Sorgen wir rechtzeitig dafür, daß wir nicht eines Tages unliebsam aus unserer Ruhe aufgeschreckt werden. Dies zu verhüten ist Pflicht des Schweiz. Gewerbeverbandes und seiner leitenden Organe.

(Aus dem „Schweizer. Gewerbekalender" 1932. Verlag Büchler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, In Leder Fr. 4.50.)

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 12. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. G. Gerbers Erben, Wohn- und Geschäftshaus Rennweg 9/11, Abänderungspläne, Z. 1;
2. Konsortium Lehenstraße, Mehrfamilienhaus Lehenstraße 62, Abänderungspläne, Z. 6;
3. A. Wildhaber, Trottenstraße 71, Abänderungspläne, Z. 6;
4. W. Huber, Erstellung eines Kamines in der Autoremise bei Feldeggstraße 63, Z. 8;
5. O. Sacherer, Ausbrechen einer Fensteröffnung im Werkstattgebäude bei Wildbachstr. 55, Z. 8;

Mit Bedingungen:

6. Genossenschaft Turicum, Erweiterungsbau Sihlstraße 6/Hornergasse, Abänderungspläne, Z. 1;
7. Brann A.-G., Umbau und Vergrößerung im 4. Stock Bahnhofstraße 75, Z. 1;
8. Girardet, Walz & Co., A.-G., Kaffeestube mit Küche Limmatquai 20, Abänderungspläne, teilweise Verweigerung, Z. 1;
9. Baugenossenschaft Gertrudstraße, Beseitigung des Gebäudes Vers.-Nr. 295/Moosstraße, Wiedererwägung, Z. 2;
10. Baugenossenschaft Quellenhof, Doppelmehrfamilienhäuser Albisstraße 10 und Renggerstraße 57, Abänderungspläne, und Wohn- und Geschäftshaus mit Remise Albisstraße 8, teilweise Verweigerung, Z. 2;
11. P. Casartelli, Erstellung eines Abortes in der Steinhauerwerkstatt Moos- hinter Albisstraße 130, Baubedingung, Wiedererwägung, Aufhebung, Z. 2;
12. C. Baumann, Einrichtung einer Autoremise im Sägereigebäude Vers.-Nr. 1028/Kohlengasse bei Pol.-Nr. 24, Z. 3;
13. R. Conato, Umbau Ämtlerstraße 11, Z. 3;
14. A. Widmer, Umbau mit Einrichtung zweier Autoremisen Vers.-Nr. 1516 Gießhübelstraße bei Pol.-Nr. 35/Kanalstraße, Z. 3;
15. H. Buchmann, Umbau Grüngasse 3, Z. 4;
16. L. Gertsch, Erstellung dreier Küchenbalkone Köchlistraße 3, Z. 3;
17. L. Hasler, Umbau Hohlstraße 90, Z. 4;
18. A. Piccoli, Umbau Rotwandstraße 48, Z. 4;
19. F. Probst, Erdgeschoßumbau Badenerstraße 85, Zürich 4;
20. C. Walder, An- und Umbau mit Hofunterkellerung Lagerstraße 25, Abänderungspläne, Z. 4;
21. A. Honegger, Autoremisengebäude an der Lichtstraße, Z. 5;
22. W. Simon, provisorischer Lagerschuppen an der Förrlibuckstraße, Wiedererwägung, Z. 5;
23. Baugenossenschaft Oberstraß, Doppelmehrfamilienhäuser, Scheuchzerstraße 186—198, Abänderungspläne. Z. 6;
24. Genossenschaft Irchel, Fabrikationsgebäude Winterthurerstraße 143, Abänderungspläne, Z. 6;
25. J. Horber, Hofunterkellerung mit Waschküche und Kellerräumen hinter Schaffhauserstraße 74, Z. 6;